



# DIE NEUE SOZIALHILFE IN OBERÖSTERREICH

Wer bekommt sie,  
wie hoch ist sie?

Stand: März 2020

[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

**AK**  
Oberösterreich



**Dr. Johann Kalliauer**  
AK-PRÄSIDENT

## **ARMUTSFESTE LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN IN SOZIALER NOTLAGE**

Sozialhilfe statt bedarfsorientierter Mindestsicherung: Das ist seit 1. Jänner 2020 in Oberösterreich Realität. Ein Schritt, der die Lebenssituation vieler Betroffener, insbesondere von Familien mit mehreren Kindern, massiv verschlechtert.

Dieses Gesetz, das auf einem zentralen Projekt der einstigen türkis-blauen Regierung beruht, muss aus Sicht der Arbeiterkammer komplett überarbeitet werden. Es sollte so ausgestaltet sein, dass bedürftige Menschen in sozialen Notlagen armutsfeste Leistungen erhalten.

Wichtig ist auch, dafür zu sorgen, dass Menschen erst gar nicht in die Situation geraten, Sozialhilfe beantragen zu müssen. Dazu ist es notwendig, eine stabile soziale Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit zu schaffen und den Mindestlohn bei Vollzeit auf 1.700 Euro brutto anzuheben. Damit soll „Armut trotz Arbeit“ effektiv bekämpft werden – und es soll verhindert werden, dass Menschen überhaupt eine soziale Unterstützung zum eigenen Einkommen brauchen.

In dieser Broschüre finden Sie die wesentlichsten Punkte zur neuen Sozialhilfe in Oberösterreich. Selbstverständlich stehen Ihnen auch unsere Expertinnen und Experten mit Rat und Hilfe zur Seite.

**Dr. Johann Kalliauer**  
AK-Präsident



## Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Ihrer Angehörigen mit eigenen Mitteln (Lohn/Gehalt, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe oder vorhandenes Vermögen) nicht selbst bestreiten können. Voraussetzung: Sie müssen grundsätzlich bereit sein, arbeiten zu gehen (Ausnahmen siehe Seite 9 „Muss ich arbeitswillig sein, um Sozialhilfe beziehen zu können?“).



### **ACHTUNG!**

Bevor Sie Sozialhilfe erhalten, müssen Sie vorhandenes Vermögen – z. B. Ersparnisse von mehr als 5.504,10 Euro pro bezugsberechtigter Person (Wert 2020) – aufbrauchen (Ausnahmen siehe Seite 7 „Darf ich überhaupt kein Vermögen haben, um Sozialhilfe zu bekommen?“).



## Wie viel Geld bekomme ich durch die neue Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe (Geld- oder Sachleistungen) beträgt im Jahr 2020 monatlich (zwölf Mal pro Jahr)

- ▶ für Alleinstehende und Alleinerziehende 917,35 Euro,
- ▶ für (Ehe-)Paare 642,15 Euro pro Person,
- ▶ bei einem minderjährigen Kind 229,34 Euro,
- ▶ bei zwei minderjährigen Kindern 183,47 Euro pro Kind,
- ▶ bei drei minderjährigen Kindern 137,60 Euro pro Kind,
- ▶ bei vier minderjährigen Kindern 114,67 Euro pro Kind,
- ▶ bei fünf oder mehr minderjährigen Kindern 110,08 Euro pro Kind.

Alleinerziehende erhalten pro Kind zusätzlich (AlleinerzieherInnenbonus)

- ▶ für das erste minderjährige Kind 110,08 Euro,
- ▶ für das zweite minderjährige Kind 82,56 Euro,
- ▶ für das dritte minderjährige Kind 55,04 Euro,
- ▶ für jedes weitere minderjährige Kind 27,52 Euro pro Kind.

Für voll- und minderjährige Personen mit Behinderung (Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe) gibt's einen Zuschlag von 165,12 Euro. Erhält die behinderte Person eine Sachleistung im Rahmen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes, so kann diese Leistung den „Bonus“ teilweise oder gänzlich reduzieren.

Um bis zu 25 Prozent verringern kann sich Ihre Sozialhilfe, wenn Sie in einem Eigenheim leben bzw. keine Wohnkosten haben. Erhalten Sie eine Wohnbeihilfe, so reduziert sich die Sozialhilfe um diesen Betrag.

Falls Sie nicht krankenversichert sind, ist in der Sozialhilfe ein Krankversicherungsschutz inkludiert.



## ACHTUNG!

Die konkrete Höhe der Sozialhilfe hängt vom gesamten Haushaltseinkommen ab. Die Sozialhilfe wird als Differenz zu den vorhandenen Mitteln (Einkommen, Leistungen Dritter – z. B. Unterhalt, Vermögen) gewährt. Das heißt, dass kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn zwar Sie sehr wenig verdienen, aber Ihr Partner, der im gemeinsamen Haushalt lebt, viel mehr und Ihr Familieneinkommen (ohne Familienbeihilfe oder Pflegegeld, das nachweislich zur Deckung des Pflegebedarfs ausgegeben wurde, etc.) daher über den Richtsätzen liegt.

### Beispiel:

*Birgit Meyer ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern. Vom Vater der beiden Kinder erhält sie monatlich 300 Euro Unterhalt. Wegen der unpassenden Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung kann Frau Meyer nur eine schlecht bezahlte Stelle annehmen. Sie verdient inklusive Sonderzahlungen 800 Euro netto im Monat und hat daher Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe. Die Höhe: 917,35 Euro + 2 x 183,47 Euro zuzüglich AlleinerzieherInnenbonus 110,08 Euro + 82,56 Euro = 1.476,93. Von diesem Betrag abzuziehen sind die Unterhaltszahlung (300 Euro) und Ihr Gehalt (800 Euro) – insgesamt also 1.100 Euro. Frau Meyer bekommt daher 376,93 Euro Sozialhilfe pro Monat.*

Die Familienbeihilfe der Kinder wird im Rahmen der Mindestsicherung nicht als Einkommen angerechnet, etwaiges Kinderbetreuungsgeld jedoch schon.

## Gibt es eine Obergrenze bei der Sozialhilfe in Oberösterreich?

Ja. Wenn mehrere erwachsene (volljährige) Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, so ist die Summe der Sozialhilfe mit 1.605,36 begrenzt (175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende). Wird dieser Betrag überschritten, so müssen jedoch pro erwachsener Person zumindest rund 183 Euro (Wert für 2020) ausbezahlt werden. Etwaige Einkommen, z. B. eine AMS-Leistung, reduzieren diesen Wert aber wieder.

## Kann ich Sozialhilfe gleichzeitig mit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen?

Sind Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe niedriger als die Sozialhilfe, gibt es eine Aufstockung in Form des Differenzbetrags. Weitere Einkommen im Haushalt, z. B. Erwerbseinkommen inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld oder Unterhaltszahlungen, reduzieren die Sozialhilfe aber wieder.



### **ACHTUNG!**

Folgende Leistungen sind generell von der Anrechnung ausgenommen: Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Spenden<sup>1)</sup> sowie Pflegegeld, das nachweislich zur Deckung des Pflegebedarfs ausgegeben wurde.

## Kann ich zur Sozialhilfe „dazuverdienen“?

Nehmen Sie während des Sozialhilfe-Bezugs eine Erwerbstätigkeit auf (gilt nicht für ein Lehrverhältnis), so werden 35 Prozent Ihres monatlichen Nettoeinkommens – maximal jedoch rund 183 Euro (Wert für 2020) – nicht bei der Sozialhilfe berücksichtigt und reduzieren daher die Sozialhilfe nicht. Diese Regelung gilt für bis zu zwölf Monate, dann können Sie den Freibetrag erst nach 36 Monaten erneut gewährt bekommen. Achtung: Jede Erwerbstätigkeit müssen Sie der Behörde melden!

<sup>1)</sup> Freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer sie werden bereits ununterbrochen vier Monate gewährt oder erreichen ein Ausmaß, zu dem eine Leistung der Sozialhilfe nicht mehr erforderlich wäre.

## Muss ich mein Haus verkaufen, bevor ich Sozialhilfe beantrage?

Wird das Haus oder die Eigentumswohnung für eigene Wohnzwecke genutzt, muss nicht verkauft werden. Allerdings: Wenn die Sozialhilfe länger als drei unmittelbar aufeinander folgende Jahre bezogen wird, wird eine Sicherstellung im Grundbuch erfolgen.

## Darf ich überhaupt kein Vermögen haben, um Sozialhilfe zu bekommen?

Bestimmte Wertgegenstände dürfen behalten werden. Dazu zählen unter anderem ein angemessener Hausrat, ein Auto, das wegen des Berufs, einer Behinderung oder einer unzureichenden Infrastruktur notwendig ist, oder verwertbares Vermögen, z. B. Ersparnisse, bis zu einer Grenze von 5.504,10 Euro pro bezugsberechtigter Person (Wert 2020).



### **ACHTUNG!**

Wenn Sie den Besitz nennenswerter Geldbeträge – z. B. Erbschaften – verschweigen und dadurch unberechtigt Sozialhilfe erhalten, müssen Sie diese zurückzahlen.





## **Kann ich auch als Nicht-Österreicher/-in Sozialhilfe bekommen?**

Generell erhalten nur Österreicher/-innen, Asylberechtigte und Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bei Bedürftigkeit eine Leistung aus der Sozialhilfe. Bei EU-/EWR-Bürgern/-innen, die noch keine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren nachweisen können, wird durch Anhörung der Fremdenbehörde festgestellt, ob aus völker- oder unionsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Dies ist beispielsweise bei EU-Bürgern/-innen, die erwerbstätig sind oder eine AMS-Leistung beziehen, zumeist der Fall. Keine Sozialhilfe erhalten Asylwerber/-innen und subsidiär Schutzberechtigte.

## **Muss ich arbeitswillig sein, um Sozialhilfe beziehen zu können?**

Um Sozialhilfe erhalten zu können, müssen Sie zum „Einsatz der Arbeitskraft“ bereit sein. Das heißt beispielsweise, dass sie sich um eine zumutbare Arbeitsstelle bewerben müssen. Auch müssen Sie bereit sein, sich zu qualifizieren, z. B. Sprachkenntnisse zu erwerben. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Rücksicht zu nehmen.





## ACHTUNG!

Der „Einsatz der Arbeitskraft“ darf nicht verlangt werden

- ▶ von arbeitsunfähigen Personen,
- ▶ von Personen, die das Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen / 65. Lebensjahr bei Männern) erreicht haben,
- ▶ bei Kinderbetreuungspflichten bis zum dritten Lebensjahr des Kindes, außer es gibt geeignete Betreuungsmöglichkeiten,
- ▶ bei Betreuung von Personen mit Pflegegeld ab der Stufe 3, außer es gibt alternative Betreuungsmöglichkeiten,
- ▶ bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern,
- ▶ von Schülern/-innen, die in einer bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnenen Erwerbs- oder Schulbildung stehen,
- ▶ von Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
- ▶ von Personen, die bestimmte Ausbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren.

## Muss ich jede Arbeit annehmen?

Wenn Sie nicht vom „Einsatz der Arbeitskraft“ ausgenommen sind, müssen Sie Ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen. Rücksicht ist allerdings auf die persönliche (z. B. gesundheitliche Einschränkungen) und familiäre Situation (z. B. Kinderbetreuungspflichten) zu nehmen.

## Was passiert, wenn ich nicht arbeitswillig bin?

Sind Sie vom „Einsatz der Arbeitskraft“ nicht ausgenommen und weigern Sie sich, eine Ihnen zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen, so kann die Leistung nach vorheriger Ermahnung und Rechtsbelehrung durch die zuständige Behörde für eine bestimmte Dauer und stufenweise (bis zum gänzlichen Entfall) gekürzt werden. Die Deckung des Wohnbedarfs für Ihre Angehörigen darf dadurch jedoch nicht gefährdet werden.



## **Wirkt sich eine AMS-Sanktion auf meinen Sozialhilfe-Bezug aus?**

Streicht Ihnen das AMS eine Leistung, so wird diese Kürzung nicht durch eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe ausgeglichen. Gibt es jedoch unterhaltsberechtignte Angehörige, dürfen bis zu 50 Prozent der gekürzten AMS-Leistung für den Wohnbedarf gewährt werden.

## **Kann ich als Sozialhilfebezieher/-in eine Unterstützung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beanspruchen?**

Das AMS kann Ihnen unter Umständen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt anbieten. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es aber nicht.

## **Ich verdiene sehr wenig Geld, bekomme ich Sozialhilfe dazu?**

Menschen mit niedrigem Lohn/Gehalt können eine Aufzahlung durch die Sozialhilfe beantragen, falls das gesamte Familieneinkommen (inklusive aliquoter Sonderzahlungen) unter den Richtsätzen liegt und kein nennenswertes Vermögen im Haushalt vorliegt.



## **Wo stelle ich den Antrag auf Sozialhilfe?**

Einen Antrag auf Sozialhilfe gemäß Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) können Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/ dem zuständigen Magistrat, bei der Gemeinde, bei Sozialberatungsstellen und beim Land Oberösterreich stellen.

## **Muss ich die Sozialhilfe zurückzahlen, wenn ich wieder eine Arbeit habe?**

Die Sozialhilfe muss nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie wieder arbeiten gehen. Zurückzahlen sind Leistungen u.a. dann, wenn Vermögen geerbt wird, Schadenersatzansprüche etwa wegen eines Unfalls bestehen (nicht Schmerzensgeld!) oder Sozialhilfe durch falsche Angaben unrechtmäßig bezogen wurde.

## **Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht zufrieden bin?**

Ab dem Tag, an dem Sie Ihren Antrag gestellt haben, hat die Behörde bis zu drei Monate Zeit, einen Bescheid zu erteilen. Sind Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden, können Sie innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einbringen. Diese hat dann wieder zwei Monate Zeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Ist diese Entscheidung gefallen und sind Sie auch damit nicht einverstanden, so können Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung einen Vorlageantrag stellen: Damit verlangen Sie, dass Ihre Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht behandelt wird.

# DIE AK

# BERÄT SIE GERNE

## Fragen zur neuen Sozialhilfe?

Bei Fragen zur Sozialhilfe stehen Ihnen die AK-Rechtsberater/-innen gerne zur Verfügung

Montag bis Donnerstag	7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag zusätzlich	16:00 – 19:00 Uhr telefonisch
Freitag	7:30 – 13:30 Uhr

- ▶ Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +43 (0)50/6906-1. Ist Ihr Anliegen am Telefon nicht zu klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.
- ▶ Per E-Mail erreichen Sie uns unter [rechtsschutz@akooe.at](mailto:rechtsschutz@akooe.at)
- ▶ Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter [oe.arbeiterkammer.at](http://oe.arbeiterkammer.at) informieren.

Arbeiterkammer Oberösterreich  
Volksgartenstraße 40  
4020 Linz  
Telefon +43 (0)50 6906-1  
Fax +43 (0)50 6906-2865  
E-Mail: [rechtsschutz@akooe.at](mailto:rechtsschutz@akooe.at)

Impressum:  
Medieninhaberin und Herausgeberin:  
Kammer für Arbeiter und Angestellte  
für Oberösterreich  
Hersteller: Druckerei Haider Manuel e.U.  
Niederndorf 15, 4274 Schönau i.M.  
[oe.arbeiterkammer.at](http://oe.arbeiterkammer.at)



**AK**  
Oberösterreich